jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1963/4/3 1Ob42/63

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 03.04.1963

Norm

ABGB §464
ABGB §1405

Rechtssatz

Derjenige, der von einer Pfandleihanstalt gegen Hingabe eines Pfandes ein Darlehen erhält und dabei auch die persönliche Haftung für die Darlehensrückzahlung übernimmt, haftet mangels ausdrücklicher Einschränkung dafür auch dann, wenn er den Pfandschein weitergibt und der Pfandscheinerwerber den Pfandvertrag erneuert.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 42/63
  Entscheidungstext OGH 03.04.1963 1 Ob 42/63

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1963:RS0015184

Dokumentnummer

JJR_19630403_OGH0002_0010OB00042_6300000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at